

Ehrenordnung Weilheimer Hutzlabäuch e.V

I. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins wird, wer:

1. 45 Jahre ununterbrochen Mitglied und mindestens im 67. Lebensjahr ist
2. 40 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, davon mindestens 20 Jahre als Funktionär
3. als Gründungsmitglied ununterbrochen Mitglied und im 67. Lebensjahr ist
(Gründungsmitglieder sind alle, die bis einschließlich Gründungsversammlung am 28.03.2003 dem Verein beigetreten waren)

II. Vereinhrennadel in Gold

erhält wer:

1. 30 Jahre ununterbrochen Mitglied ist
2. 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, davon mindestens 15 Jahre als Funktionär
3. sich um den Verein im besonderem Maße verdient gemacht hat und die silberne Nadel bereits verliehen bekam

III. Vereinhrennadel in Silber

erhält wer:

1. 20 Jahre ununterbrochen Mitglied ist
2. sich um den Verein im besonderem Maße verdient gemacht hat und die bronzene Nadel bereits verliehen bekam

III. Vereinhrennadel in Bronze

erhält wer:

1. 10 Jahre ununterbrochen Mitglied ist

III. Geburtstage

1. aktive Funktionäre ab dem Schwabenalter und allen weiteren 10 Geburtstagen
2. Mitglieder und ehemalige Funktionäre bei 60, 70, 80 und allen weiteren Geburtstagen

IV. Hochzeiten

1. *Häßträger*: Geldgeschenk oder Geschenkgutschein,
Spalier zur Hochzeitskirche oder Standesamt
2. *Funktionäre*: Geldgeschenk oder Geschenkgutschein,

- Spalier zur Hochzeitskirche oder Standesamt
3. Goldene Hochzeiten von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern: Geschenk

V. **Todesfälle**

1. bei noch aktiven Häßträgern: Kranzniederlegung
2. bei noch aktiven Funktionären: Kranzniederlegung
3. bei verdienten Mitgliedern: Kranzniederlegung
4. bei Mitgliedern: Trauerbrief, Beileidskarte

Verfahren

Die Zeit als Narrengemeinschaft Hutzlabäuch Weilheim zählt auf die Mitgliedschaft mit an.
Die Gründung der Narrengemeinschaft erfolgte im Monat Mai des Jahres 2000

Vorschlag des Vereinsvorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder

Beratung und Beschluss durch den Vorstand nach eingehender Würdigung des Einzelfalles,
besonders bei "besonderen Verdiensten"

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

eine Beteiligung der Mitgliedsversammlung am Beschluss ist nicht vorgesehen, lediglich
Rechenschaftslegung

Die Art des Geschenkes, die Wertgrenze, sofern diese nicht bereits durch die Ehrenordnung
festgelegt ist wird allgemein oder im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

Mit besonderen Ehrungen ist zurückhaltend zu operieren, da für die Zukunft unausgereifte
Vergleichsfälle vermieden werden sollten.

Ehrungen sollen bei würdigen Anlässen ausgesprochen werden.
Dabei ist die Öffentlichkeit zu beteiligen (Jubiläen, festliche Anlässe oder dergleichen)

Die Ehrenordnung der Weilheimer Hutzlabäuch e.V. wurde in der Mitgliederversammlung
am 03.04.2009 beschlossen und ist Anlage der Satzung der
Weilheimer Hutzlabäuch vom 17.03.2004

Für die Mitglieder

Rosi Wiest

1. Vorsitzende

Hechingen-Weilheim, den 03.04.2009
im Original gezeichnet